

## Der Bürgermeister

### Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« der Gemeinde Eppendorf

#### Nutzungsordnung »Alter Bahnhof«

---

Auf Grund von § 28 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Eppendorf am 11. August 2020 die Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus Alter Bahnhof beschlossen.

#### TEIL A ALLGEMEINE REGELUNGEN

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof«, Bahnhofstraße 2 a, 09575 Eppendorf.

(2) Die im Anbau befindliche Toilette wird durch die Gemeinde Eppendorf als öffentliche Toilette betrieben. Sie ist nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

##### § 2 Verantwortlich

(1) Verantwortlich für die zweckbestimmte und ordnungsgemäße Nutzung des Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« ist der Bürgermeister. Das Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eppendorf betrieben. Die Gemeinde Eppendorf übt das Hausrecht aus. Die Gemeinde entscheidet über die Vergabe der Nutzung im Grundsatz nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Bei zeitgleichem Eingang entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem

Erkennen. Eine davon abweichende Vergabe ist möglich, wenn dafür berechnete sachliche Gründe vorliegen.

(2) Die Gemeinde Eppendorf kann einen Dritten, zum Beispiel einen Verein, mit der Bewirtschaftung des Kultur- und Dorfgemeinschaftshauses beauftragen.

##### § 3 Nutzungsrecht und Nutzungszweck

(1) Die Gemeinde Eppendorf stellt Räumlichkeiten im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« für gemeinnützige Vereine sowie für kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten bedarf einer vertraglichen Regelung. Einwohner der Gemeinde Eppendorf und die nach § 10 Abs. 3 und 5 SächsGemO Berechtigten können Räume zeitlich befristet oder regelmäßig zeitlich befristet mieten; gemeinnützige Vereine der Gemeinde Eppendorf können darüber hinaus zu deren satzungsgemäßen Zwecken Räume auch auf unbestimmte Zeit mieten.

(3) Für den Versammlungs- und Vereinsraum einschließlich der angrenzenden Teeküche im Erdgeschoss wird eine zeitlich befristete oder eine regelmäßig zeitlich befristete Nutzung angestrebt. Eine Vermietung einzelner Räume im Erdgeschoss mit dem Ziel, das festgelegte Entgelt zu kürzen, ist nicht zulässig. Die Nutzung der Räume für öffentliche Kultur- und gesellschaftliche Veranstaltungen ist zulässig. Die gewerbliche Nutzung sowie die Nutzung für politische Veranstaltungen sind untersagt. Sitzungen von Fraktionen des Gemeinderates Eppendorf sind zulässig.

## **§ 4 Nutzungsvertrag/Entgelte**

(1) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages auf unbestimmte Zeit setzt die Vorlage eines Nutzungskonzeptes durch den Nutzer vor Abschluss des Vertrages voraus. Das Nutzungskonzept muss die geplante Nutzung der Räumlichkeiten beschreiben und eine Finanzplanung zur Erwirtschaftung der voraussichtlichen Kosten enthalten.

(2) Anträge auf eine zeitlich befristete Nutzung sollen mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Gemeinde Eppendorf auf der Grundlage eines Antragsformulars gestellt werden.

(3) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen werden Entgelte sowie eine Pauschale erhoben. Die Höhe der jeweiligen Pauschale ergibt sich aus den errechneten Kosten. Entgeltschuldner sind natürliche oder juristische Personen, mit denen ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Auf der Grundlage des Nutzungsvertrages ist der Nutzer berechtigt, die im Vertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen für den vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde Eppendorf.

(2) Die Nutzer verpflichten sich, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Gebäude sowie für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung der genutzten Räume zu sorgen. Die vereinbarten Zeiten für eine zeitlich begrenzte Nutzung oder eine regelmäßige zeitlich begrenzte Nutzung sind einzuhalten. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden. Nutzer sind verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei einer Nutzung von Räumen auf unbestimmte Zeit sind diese Räume durch den Nutzer selbst zu reinigen.

(4) Nach einer zeitlich befristeten Nutzung der Versammlungs- und Vereinsräume einschließlich der angrenzenden Teeküche im Erdgeschoss übergibt der Nutzer diese Räume besenrein. Die Endreinigung wird vom Vermieter durchgeführt. Dafür wird eine Reinigungspauschale erhoben. Das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) ist in einem gereinigten Zustand zu übergeben.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet der Gemeinde Eppendorf gegenüber für Schäden an den Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Gerätschaften, die im Zusammenhang mit der Überlassung bzw. Nutzung entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, haftet der Nutzer nicht.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Eppendorf von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer bzw. Besucher und Gäste seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften entstehen. Dieser Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn die Haftungsansprüche auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Eppendorf zurückzuführen sind.

(3) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde Eppendorf keine Schadenersatzansprüche erheben.

## **§ 7 Technische Geräte und Elektrogeräte**

Wer eigene Geräte einbringt, nutzt diese auf eigene Gefahr. Er ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind zu entfernen. Selbst eingebrachte technische Geräte müssen vom Nutzer vor der Nutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Es dürfen nur Geräte genutzt werden, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Es dürfen nur geprüfte Elektrogeräte angeschlossen werden.

TEIL B  
ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE  
DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

**§ 8**  
**Anmeldungen und Genehmigungen**

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Im gleichen Maße sind steuerliche und andere gesetzliche Vorschriften durch den Nutzer zu beachten.

**§ 9**  
**Einlass/Aufsichtspersonal**

(1) Das zur Abwicklung einer Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.

Den Anordnungen und Weisungen der bevollmächtigten Beauftragten der Gemeinde Eppendorf ist Folge zu leisten.

(2) Bei Verstoß gegen die bestehende Hausordnung und die vertragliche Vereinbarung kann die Nutzung sofort durch die Gemeinde Eppendorf untersagt werden.

(3) Die Gemeinde Eppendorf kann die Räumlichkeiten jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sperren. In diesem Fall sind Ersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen.

TEIL C  
ABSCHLIEßENDE FESTLEGUNG

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft

Eppendorf, 12. August 2020

  
Axel Röthling  
Bürgermeister

